

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Berlin, 14. Dezember 2021

**Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)
hier:**

**Veröffentlichung der Erläuterung zu den Beschlüssen der
Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland
gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung
vom 12. Oktober 2017**

**Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
zum Rundschreiben vom 29.11.2021:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 1. Dezember 2021, in dem wir die Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zum Rundschreiben vom 29. November 2021 veröffentlicht haben.

Da uns Nachfragen zu den Erläuterungen vom 1. Dezember 2021 erreicht haben, lassen wir Ihnen im Folgenden eine korrigierte und ergänzte Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zum Rundschreiben vom 29. November 2021 zukommen. Zur besseren Lesbarkeit haben wir die Erläuterung vom 1. Dezember 2021 vollständig neugefasst.

Darüber hinaus veröffentlichen wir als Anlage zu diesem Schreiben ergänzend zum Rundschreiben vom 29. November 2021 die aktualisierten

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 65211-1597

Fax: +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Tabellen ergänzt um die zum 1. Januar 2022 geltende Fassung der Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III.

Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Corona-Prämie

Für bestimmte Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten im Geltungsbereich der AVR.DD wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Corona-Prämie gezahlt. Diese Corona-Prämie stellt eine Beihilfe bzw. eine Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG dar.

Für den Anspruch auf Zahlung der Corona-Prämie muss insbesondere das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 31. Januar 2022 bestehen und zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Um einen solchen Anspruch auf Entgelt handelt es sich auch

- im Falle der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs,
- bei Dienstbefreiung
- bei dem Anspruch auf Jubiläumszuwendung sowie
- bei dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Darüber hinaus ist dem Anspruch auf Entgelt der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG gleichgestellt.

Ausgenommen vom Anspruch sind

- Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR.DD (Ärztinnen und Ärzte),
- Maßnahmeteilnehmende
- Mitarbeitende in Tagungshäusern
- sowie Mitarbeitende in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v. H. reduziert war.

Die Corona-Prämie beträgt für Mitarbeitende von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 7 EUR 800,00 und für die Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 8 bis zur Entgeltgruppe 13 EUR 600,00. Für Mitarbeitende der Entgeltgruppen 1 bis 7 in Einrichtungen und Einrichtungsteilen,

deren Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z. B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB II) sowie für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten beträgt die Corona-Prämie EUR 225,00. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmeteilnehmende in den vorgenannten Einrichtungen oder Einrichtungsteilen nach § 1 Abs. 1 vom Geltungsbereich ausgenommen sind und keine Corona-Prämie erhalten.

In Tagungshäusern im Sinne der Anmerkung 3 zu § 1 Abs. 1 kann eine freiwillige Dienstvereinbarung über die Zahlung einer Corona-Prämie an Mitarbeitende in Tagungshäusern abgeschlossen werden.

Im Rahmen einer freiwilligen Dienstvereinbarung kann auch eine andere Verteilung der Entgeltgruppen zu den genannten Prämienbeträgen erfolgen.

Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeitende wird die Corona-Prämie im Anteil ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeitender gezahlt. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2021.

Die Auszahlung soll im Januar 2022 erfolgen. Spätestens erfolgt sie mit der Gehaltsabrechnung März 2022. Bei der Corona-Prämie handelt es sich nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Etwaige bereits vom Dienstgeber in den Jahren 2020 und 2021 zu demselben Zweck wie die Corona-Prämie geleistete Zahlungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestand, werden auf den Anspruch auf Zahlung einer Corona-Prämie angerechnet.

Bei der Bemessung sonstiger Leistungen in den Jahren 2021 und 2022, u. a. der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 AVR.DD, wird die Corona-Prämie nicht berücksichtigt.

II. Entgeltentwicklung

1.

Zur Durchführung einer Entgelterhöhung werden die Tabellenwerte der Anlage 2 zum 1. Januar 2022 um 2,2 %, mindestens jedoch um EUR 50,00 erhöht.

Des Weiteren werden zur Durchführung der Entgelterhöhung die Tabellenwerte der Anlagen 5 (Sonderstufenentgelte) und 10a (Ausbildungsentgelte) mit Ausnahme des Kinderzuschlags und die Ausbildungsentgelte für Auszubildende, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes ausgebildet werden, im Anhang der Anlage 10/III zum 1. Januar 2022 um 2,2 % erhöht.

Aus den genannten Entgelterhöhungen resultieren zudem Erhöhungen der Tabellenwerte der Anlagen 9 (Zeitzuschläge) und 7a (zuschlagsberechtigte Arbeiten).

2.

Ab 1. April 2022 erhalten Mitarbeitenden der Entgeltgruppe 7

- mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten in der **Praxisanleitung in Pflegeeinrichtungen** (gemäß § 4 Abs. 3 PfiAPRV),

- mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten für die eine Fachweiterbildung in **Palliative-Care** (vgl. § 37b und 39 a SGB V) oder im **Wundmanagement** im Umfang von mindestens 160 Stunden erforderlich ist

eine monatliche Zulage.

Die Zulage beträgt die Hälfte der Differenz zwischen der Vergütung nach Entgeltgruppe 7 und Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Mitarbeitenden umfassen. Die Zulage wird beim Zusammentreffen mehrerer Sachverhalte nur einmal gezahlt. Es erfolgt eine Anrechnung etwaiger bereits einzelvertraglich für solche Tätigkeiten vereinbarter Zulagen.

Mitarbeitende mit ausdrücklich übertragenen Aufgaben in der Intensivpflege nach Entgeltgruppe 8, die eine abgeschlossene oder anerkannte Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich absolviert haben, erhalten ab dem 1. April 2022 eine Zulage in Höhe von EUR 150,00. Die Zulage wird beim Zusammentreffen mehrerer Sachverhalte nur einmal gezahlt. Auch hier erfolgt eine Anrechnung etwaiger bereits einzelvertraglich für diese Tätigkeiten vereinbarter Zulagen.

Entsprechend § 21 Abs. 2 AVR.DD werden die Zulagen für nicht vollbeschäftigte Mitarbeitende anteilig gezahlt.

3.

Die **Wechselschichtzulage nach § 20 AVR.DD** wird in zwei Schritten erhöht:

- zum 1. April 2022 um EUR 30,00 auf EUR 100,00 und
- zum 1. September 2022 um weitere EUR 30,00 auf EUR 130,00.

Zudem wird eine Klarstellung im Hinblick auf den Begriff „Nachtarbeitsstunden“ in § 20 Abs. 1 S. 2 AVR.DD vorgenommen. Der Begriff wird ersetzt durch die Worte „*Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht*“. Die Änderung gilt ab 1. April 2022.

Für die **Arbeit an Samstagen** in der Zeit von 13.00 bis 21.00 Uhr nach § 20a AVR.DD werden ab dem 1. April 2022 nicht mehr EUR 0,64, sondern nunmehr 15 % des Stundenentgelts gezahlt.

gez. Dr. Jörg Kruttschnitt